



## **Satzung Bundesverband Pflegemanagement e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Name des Vereins lautet: „Bundesverband Pflegemanagement“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Bundesverband Pflegemanagement verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sowie keine politischen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Ziele.
3. Seine Aufgaben sieht der Bundesverband Pflegemanagement in der Wahrnehmung und Förderung der Interessen im Bereich der Pflegeberufe im Zusammenarbeiten mit Institutionen des Gesundheitswesens. Dazu will er insbesondere:
  - 3.1. bei der Erarbeitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens mitwirken
  - 3.2. Fortbildungen organisieren für die leitenden Pflegepersonen und alle in der Pflege Tätigen
  - 3.3. Pflegeforschung unterstützen
4. Der Zweck soll verwirklicht werden durch:
  - 4.1. Intensivierung der Zusammenarbeit mit Krankenhausträgern und -verbänden, politischen und gewerkschaftlichen Gremien sowie mit einschlägigen Organisationen und Berufsverbänden
  - 4.2. Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Pflege
  - 4.3. Erhebung von Untersuchungen, einschließlich Umfragen und Analysen, sowie Erarbeitung neuer Erkenntnisse und Konzepte
  - 4.4. Öffentlichkeitsarbeit
  - 4.5. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Pflegepersonen
  - 4.6. Förderung des Austausches von Erfahrungen der Mitglieder untereinander
  - 4.7. Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
  - 2.1. leitend in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Bildungseinrichtungen für den pflegerischen Bereich sowie auf der Trägerebene der Einrichtung dafür zuständige und verantwortliche Personen,
  - 2.2. deren ständige Vertreter,
  - 2.3. in der Weiterbildung oder in einem Studium zu Tätigkeitsfeldern gem. Nrn. 2.1, 2.2 befindliche Personen,
  - 2.4. sonstige Personen im Einzelfall, die im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind.

3. Außerordentliche Mitglieder sind Persönlichkeiten aus dem Gesundheits- und Sozialwesen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nicht erfüllen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, denen aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Bundesverband Pflegemanagement die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
6. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit des Vereins in besonderer Weise fördern. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 3 erfüllt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Wird dieser durch den Vorstand nicht abgeholfen, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, den Bundesverband Pflegemanagement schädigt oder zu schädigen versucht, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbriefes beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung diese zur Entscheidung über



## **Satzung Bundesverband Pflegemanagement e.V.**

die Berufung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweiligen Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

### **§ 7 Organe, Wahlen und Abstimmungen**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung.
  - b) Der Vorstand.
  - c) Die Vorstände Konferenz.
2. Die Wahl der Vereinsorgane kann durch die Stimmberechtigten im Verhinderungsfall auch per Briefwahl erfolgen. Hierzu müssen von den Betroffenen die Wahlunterlagen bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Pflegemanagement so rechtzeitig angefordert werden, dass ihre schriftliche Stimmabgabe wenigstens einen Arbeitstag vor der entsprechenden Versammlung dort wieder eingeht; ansonsten finden diese Stimmen keine Berücksichtigung. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.
3. Sonstige Abstimmungen erfolgen in den jeweiligen Gremiumssitzungen.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - 3.1. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund, soweit dies nicht per Briefwahl erfolgt
  - 3.2. Entgegennahme der Geschäftsberichte und Entlastung des Vorstandes
  - 3.3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - 3.4. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren.
  - 3.5. Beschlussfassung über die Beitrags- und Wahlordnung sowie Änderungen der Satzung
  - 3.6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

- 3.7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

- 3.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Bestellung von zwei Liquidatoren und die Verwendung des Vereinsvermögens

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch. Er legt die Tagesordnung fest.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschlüsse gefasst werden sollen (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform (auch elektronisch) bekannt zu geben.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins, zur Satzungsänderung, zur Änderung des Mitgliedsbeitrages, zur Wahl des Vorstandes oder zur Änderung der Wahlordnung sind als nachträgliche Ergänzungen der Tagesordnung nicht zulässig.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende oder eine Stellvertretung aus dem Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und übt das Hausrecht aus.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter aus ihrer Mitte. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen



## **Satzung Bundesverband Pflegemanagement e.V.**

gen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks, reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitglieder, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellungen der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten auszufertigen.

### **§ 11 Der Vorstand**

- Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
    - 1 Vorsitzenden,
    - 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
    - 1 Schriftführer,
    - 1 Schatzmeister,
- Darüber hinaus kann sich der Vorstand bei Bedarf oder themenbezogen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit um bis zu drei Beisitzer erweitern. Diese Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende, vertreten.
  - Der Abschluss von Rechtsgeschäften des Vereins, die diesen im Einzelfall oder insgesamt mit mehr als 50.000,00 € belastet, bedarf der Zeichnung des Vorsitzenden oder einer Stellvertretung aus dem Vorstand und des Schatzmeisters.
  - In der konstituierenden Sitzung verteilt der Vorstand die Ämter nach § 11 Abs. 1 mit Ausnahme des direkt von der Mitgliederversammlung oder per Briefwahl gewählten Vorsitzenden unter sich. Bei der Verteilung der anderen Vorstandsämter ist der Vorstandsvorsitzende gleichwohl stimmberechtigt.
  - Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführungen der von der Mitgliederversammlung und der von dem Vorstand gefassten Beschlüsse. Er nimmt die Interessen des Vereins wahr.
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Finanzberichts.

- Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung oder eine anstehende Briefwahl vor und führt sie durch. Er beruft die Mitglieder zur Versammlung ein und erstellt die Tagesordnung bzw. legt die Regularien der Briefwahl entsprechend der Wahlordnung fest.
- Dem Vorstand obliegen der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Der Vorstand fasst Beschlüsse über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer ordentliches Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorstandsvorsitzende wird direkt durch die Mitgliederversammlung oder per Briefwahl, die übrigen Vorstandmitglieder in gleicher Weise gemeinsam in einem separaten Wahlvorgang gewählt. Der Vorstandsvorsitzende bedarf mindestens der einfachen Mehrheit, die übrigen Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen ermittelt.

Die Zuordnung der Vorstandsämter auf die anderen gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt gem. § 11 Abs. 4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dies gilt nicht für den Vorstandsvorsitzenden. Dieser wird auf der nächsten, ggf. außerordentlichen, Mitgliederversammlung oder per Briefwahl direkt gewählt.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. In der Regel ist die Tagesordnung mitzuteilen und eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, anwesend sind oder an der Beschlussfassung nach Unterabsatz 3 teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Es ist eine Niederschrift zu erstellen, wobei die gefassten Beschlüsse hervorzuheben sind

Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung erklärt haben.

### **§ 15 Geschäftsstelle/Geschäftsführer**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach Maßgabe eines Anstellungsvertrages, nach den Weisungen des Vorsitzenden des Vorstandes und unter Berücksichtigung des durch § 2 der Satzung festgelegten



## **Satzung Bundesverband Pflegemanagement e.V.**

Vereinszweckes zu führen. An den Sitzungen der Gremien des Vereins kann er mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 16 Die Vorstandskonferenz**

Die Vorstandskonferenz setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Landesgruppenvorsitzenden und einem ihrer Stellvertreter (§ 17).

Vorsitzender der Vorstandskonferenz ist der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.

Die Vorstandskonferenz wird von dem Vorsitzenden einberufen. Sie tagt zweimal im Jahr. § 9 Abs. 2, 4, 5 sowie § 14 Satz 6 gelten entsprechend.

Aufgaben der Vorstandskonferenz sind:

- a) Unterstützung des Vorstandes,
- b) Koordination der Aktivitäten zwischen Vorstand und den Landesgruppen.

### **§ 17 Landesgruppen**

1. Die Mitglieder des Vereins aus einem Bundesland bilden Landesgruppen, wobei die Gliederung der einzelnen Landesgruppe durch die Landesgruppenmitgliederversammlung jeweils festgelegt wird. Die Landesgruppen verpflichten sich, die Aufgaben und den Satzungszweck (§ 2) zu fördern.
2. Die Landesgruppenmitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesgruppe und Entlastung des Landesgruppenvorstandes
  - b) Wahl des Landesgruppenvorstandes, soweit dies nicht per Briefwahl erfolgt.
3. Jährlich ist eine ordentliche Landesgruppenmitgliederversammlung der Landesgruppe durchzuführen. § 8 Abs. 2, § 9 und §10 gelten entsprechend. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11) haben in der Landesgruppenmitgliederversammlung Sitz und Stimme.
4. Der Landesgruppenvorstand besteht aus: dem Landesgruppenvorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Darüber hinaus kann sich der Landesgruppenvorstand bei Bedarf oder themenbezogen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit um bis zu drei Beisitzer erweitern. Diese Beisitzer haben im Landesgruppenvorstand kein Stimmrecht.

Im Falle der Verhinderung des Landesgruppenvorsitzenden wird die Landesgruppe durch einen stellvertretenden Landesgruppenvorsitzenden vertreten.

5. Der Landesgruppenvorsitzende führt die Geschäfte der Landesgruppe und vertritt diese in der Vorstandskonferenz mit einem seiner Stellvertreter (§ 16).  
Die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes unterstützen den Landesgruppenvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. § 11 Abs. 5, § 12 Nr. 3, § 13 und § 14 gelten entsprechend.

### **§ 18 Kassenprüfung**

Die Kassen- und Rechnungsführung ist durch zwei Kassenprüfer zu überwachen und zu prüfen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 20 Gemeinnützigkeit**

1. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Vereins zu. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäß steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden insoweit gebildet, als dies der nachhaltigen Erfüllung oder Sicherung des Zwecks des Vereins erforderlich ist.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins – oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der- bzw. denjenigen gemeinnützigen Vereinigungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Sprachregelung**

Soweit ihn dieser Satzung für Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwandt wird, gilt gleichermaßen die weibliche Fassung.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt nach dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am (03.11.2017) mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in bisheriger Fassung außer Kraft.

### **Bundesverband Pflegemanagement e.V.**

Alt-Moabit 91  
10559 Berlin  
Tel. 030 44 03 76 93  
Fax 030 44 037 696  
info@bv-pflegemanagement.de  
www.bv-pflegemanagement.de  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg: VR 31350 B  
Umsatzsteuer ID: 27/624/50090  
Bankverbindung:  
BIC DAAEDEDXXX  
IBAN DE40 3006 0601 0006 8197 02  
Vorsitzender: Peter Bechtel  
Geschäftsführerin: Sabine Girts